

Aufgabe TOP 15
Aktuelle Fassung

Jugendbeiratssatzung der Gemeinde Höhndorf-Gödersdorf

Kinder und Jugendlichen sind nach geltendem Recht, als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt. Daher wird ein Kinder- und Jugendbeirat errichtet, der für alle Kindern und Jugendlichen mit Hauptwohnsitz in Höhndorf und Gödersdorf bereit steht.

Der Kinder- und Jugendbeirat ist eine Interessenvertretung aller Kinder und Jugendlichen in Höhndorf und Gödersdorf. Die Beteiligung junger Menschen in der Kommunalpolitik soll durch den Jugendbeirat gestärkt werden, ebenso soll der Kinder- und Jugendbeirat demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen. Auch sollen Kinder und Jugendliche in ihren Belangen mit gestalten wie es die UN Kinderrechtskonvention, das Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig Holstein und die Gemeindeordnung vorsehen.

§1 Allgemeines

1. Der Kinder- und Jugendbeirat ist die Vertretung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Gemeinde Höhndorf-Gödersdorf.
2. Der Kinder-Jugendbeirat führt das Kürzel JBR
3. Der Kinder- und Jugendbeirat ist
 - a) parteipolitisch neutral und demokratisch.
 - b) bemüht aktiv am Gemeindeleben teilzunehmen.
 - c) bemüht interessierte Jugendliche politisch weiterzubilden.
 - d) bemüht seinen Vorstand geschlechterparitätisch zu besetzen.
 - e) bemüht andere Ethnien, Religionen und ihre Kulturen zu verstehen und achten.
 - f) bemüht Staat, Heimat und Kultur zu schützen.

§2 Ziele und Aufgaben des Jugendbeirates

Der Jugendbeirat setzt sich dafür ein, dass die Belange der jungen Menschen in der Kommunalpolitik der Gemeinde berücksichtigt werden. Es soll gewährleistet werden, dass Meinungen, Anregungen, Denkanstöße und Einschätzungen junger Menschen in die politische Willensbildung mit einfließen. Die Arbeit des Jugendbeirates in Zusammenarbeit mit den politischen Gremien der Gemeinde Höhndorf soll junge Menschen an die aktive politische Mitgestaltung, Mitverantwortung und Mitwirkung heranführen.

Junge Menschen sollen befähigt werden, demokratische Entscheidungsprozesse in der Gemeinde nachzuvollziehen und es soll ihnen möglich sein, ihre eigenen Interessen, Fähigkeiten und Möglichkeiten zu erkennen und einzusetzen.

Die Arbeit des Jugendbeirates soll zur Entwicklung des jungen Menschen mit dem Ziel der Selbstbestimmung und aktiven Mitbestimmung der Gesellschaft beitragen.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

1. Beratung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit und Jugendpolitik in der Gemeinde Höhndorf.
2. Beratung über Anträgen an die Gemeinde Höhndorf, die Interessen und Bedingungen für Kinder und Jugendliche in Freizeit, Schule und Beruf betreffen, sofern datenschutzrechtliche und gesetzliche Bestimmungen dies zulassen.
3. Anregungen von Veranstaltungen und Maßnahmen in der Gemeinde.
4. Die Veranstaltung von politischen Bildungsmaßnahmen

5. Der Jugendbeirat ist Ansprechpartner für die Jugendlichen und Jugendgemeinschaften.

§3 Rechtstellung

1. Der Kinder- und Jugendbeirat ist kein Organ der Gemeinde
2. Die Mitglieder handeln parteipolitisch ungebunden.
3. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
4. Der Kinder- und Jugendbeirat berät die Gemeindevertretung und ihre Fachausschüsse in allen Angelegenheiten die Kinder und Jugendliche betreffen. Der JBR ist zu allen Ausschüssen einzuladen. Er entscheidet in eigener Zuständigkeit ob ein Vorstandsmitglied an dem Termin teilnimmt . Das Vorstandsmitglied kann nur in allen Angelegenheiten, welche Kinder und Jugendliche betreffen das Wort verlangen und Anträge stellen.
 - a) Darüber hinaus sollte die Gemeindevertretung, den JBR möglichst frühzeitig über anstehende Projekte, welche die örtlichen Kinder- und Jugendlichen betreffen könnten informiert werden.
5. Der JBR wird in seiner Arbeit durch den Ausschuss für Kultur und durch die Gemeindevertretung fachlich unterstützt.

§4 Wahl des Jugendbeirates

Der Jugendbeirat setzt sich wie folgt zusammen:

1. Wahlberechtigt sind die Kinder und Jugendlichen wohnhaft in der Gemeinde die mindestens das 8. Lebensjahr vollendet haben und höchstens das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Diese in §1 beschriebenen Personen wählen in einer allgemeinen, freien, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahl, den Jugendbeirat bestehend aus fünf Vertretern auf einen Zeitraum von zwei Jahren. Auf Wunsch der Jugendvollversammlung kann sich das Gremium jedoch auf maximal 9 Delegierte vergrößern.
3. Kandidieren für den Kinder- und Jugendbeirat kann jeder Bewohner der das 11. Lebensjahr erfüllt hat und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
4. Gewählt ist wer die meisten Stimmen hat. Wenn sich eine Stimmgleichheit ergibt gibt es eine Stichwahl. Das Mandat endet mit der Konstituierung des neuen Beirates
5. Die Konstituierung des Jugendbeirates muss innerhalb von vier Wochen nach der Wahl erfolgen.

§5

Arbeitsform

1. Der Jugendbeiratsvorstand besteht aus einer oder einem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, einer Schriftführerin oder einem Schriftführer.
2. Der oder die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, leitet die Sitzungen, verwaltet Spenden und Gelder und vertritt die Angelegenheiten des JBR.
3. Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin vertritt den oder die Vorsitzende*n und prüft halbjährig die Finanzverwaltung des Vorsitzenden
4. Der JBR tritt bei Bedarf zusammen, mindestens aber halbjährig.
5. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
6. Über die Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das allen JBR Mitgliedern und Ausschussvorsitzenden zugesandt wird.
7. Der JBR ist bei einer Anwesenheit von über 50% beschlussfähig.
8. Die Sitzungen des JBR sind im allgemeinen öffentlich.
9. Satzungsänderungen sind mit einer einfachen Zweidrittel Mehrheit durch den JBR und mit einer Zustimmung durch den Gemeinderat möglich.

§6

Jugendvollversammlung

Mindestens einmal jährlich beruft der Vorsitzende des JBR eine Jugendvollversammlung ein. Auf der Versammlung wird über die Arbeit des JBR und der Ausschüsse berichtet. Kindern und Jugendlichen ist hier ein Raum gegeben um Veranstaltungen o.ä. anzuregen. Die Gemeindevertretung ist zu Jugendvollversammlungen immer geladen um Ideen der Kinder und Jugendlichen direkt aufzunehmen.

§7

Finanzierung und Finanznachweis

1. Die Gemeinde Höhndorf-Gödersdorf stellt Räumlichkeiten für Sitzungen des Jugendbeirates zur Verfügung.
2. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erhält der Beirat von der Gemeindevertretung der Gemeinde einen bereitgestellten Etat an Haushaltsmitteln. Der Beirat darf aus seiner Arbeit keinen Gewinn erzielen und keine Rücklagen bilden.

Der Beirat verwaltet die Mittel selbst und entscheidet über die Verwendung frei. Über die Verwendung ist jährlich ein Verwendungsnachweis zu erbringen.

§8
Auflösung

1. Im Falle, dass der Kinder- und Jugendbeirat die ihm übertragenen Aufgaben nicht ausreichend wahrnimmt, kann die Gemeindevertretung Neuwahlen veranlassen.
2. Der Jugendbeirat kann auch mit einer 2/3 Mehrheit selbst seine Auflösung und Neuwahlen bekannt machen.

§9
Weiterführende Bestimmungen

Soweit diese Satzung keine anderen Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung Schleswig Holsteins.